



Begründung zum  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 111  
„Ringkamp“ in Delbrück-Lippling  
(B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)



Erstellt von  
Hoffmann & Stakemeier  
Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33 142 Büren

**Verfahrensschritt:**

**Satzungsfassung  
gem. § 10 BauGB**

03/18



## INHALTSVERZEICHNIS

### Begründung

|     |                                                          |    |
|-----|----------------------------------------------------------|----|
| 1   | Anlass und Ziele des Bebauungsplans.....                 | 3  |
| 2   | Räumlicher Geltungsbereich .....                         | 3  |
| 3   | Übergeordnete Planungen .....                            | 4  |
| 4   | Verfahren .....                                          | 5  |
| 5   | Inhalte .....                                            | 5  |
| 5.1 | Maß der baulichen Nutzung .....                          | 5  |
| 5.2 | Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche..... | 6  |
| 5.3 | Stellplätze / Erschließung .....                         | 6  |
| 6   | Sonstige Belange .....                                   | 7  |
| 6.1 | Denkmalschutz und Denkmalpflege .....                    | 7  |
| 6.2 | Immissionsschutz .....                                   | 7  |
| 6.3 | Altlasten .....                                          | 8  |
| 6.4 | Ver- und Entsorgung / Niederschlagswasser.....           | 8  |
| 6.5 | Wasserrechtliche Belange .....                           | 9  |
| 6.6 | Grünordnung .....                                        | 9  |
| 7   | Umweltbelange und Artenschutz .....                      | 10 |
| 8   | Monitoring .....                                         | 11 |



## **1 Anlass und Ziele des Bebauungsplans**

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 111 „Ringkamp“ in Delbrück-Lippling beschlossen.

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Qualifizierung des Plangebiets für die Errichtung von vier Doppel- und zwei Mehrfamilienwohnhäusern mit je 5 Wohneinheiten an der Straße „Landstraße“.

Der Bereich ist derzeit Bestandteil des rechtskräftigen B-Planes „Berenbrink“ der Stadt Delbrück. Hier befindet sich derzeit noch ein holzverarbeitender Betrieb, der als Mischgebiet festgesetzt ist.

Die Aufgabe des Betriebes ermöglicht es nun, die Fläche einer wohnbaulichen Nachnutzung zuzuführen, die der südlich und östlich vorhandenen Wohnbebauung entspricht und so den Wohnstandort Lippling stärkt und die Nachfrage nach Wohneinheiten im Ortsteil Lippling zu befriedigen.

Der Investor plant die Errichtung von sechs Wohngebäuden mit insgesamt 18 Wohneinheiten einschl. der privaten Erschließung der Gebäude.

Die Stadt Delbrück stellt diesen Bebauungsplan auf, um im Rahmen des vorausschauenden Bauflächenmanagements die wohnbauliche Siedlungsarrondierung am westlichen Siedlungsrand Lipplings sowie die Abrundung des Siedlungsraumes fortzusetzen.

Dieser vorhabenbezogene B-Plan ersetzt in seinem Geltungsbereich die bisherigen Festsetzungen des B-Planes „Berenbrink“.

## **2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im am westlichen Rand des Ortsteils Lippling der Stadt Delbrück. Der Geltungsbereich umfasst etwa 4020m<sup>2</sup>.

Ein Teilstück der Straße „Landstraße“ wird zur Verdeutlichung der Erschließung in den Geltungsbereich einbezogen; die Straße stellt die nördliche Plangebietsgrenze dar.

Im Osten grenzt der Planbereich an die Flurstücke 48, 49 und 99 der Flur 15, Gemarkung Westerloh. Die Grundstücke sind bereits überwiegend wohnbaulich genutzt.

Das nordöstlich gelegene (ehem.) Betriebsleiterwohnhaus bleibt in seiner Funktion erhalten und ist nicht Bestandteil dieses B-Planes.

Nach Süden wird das Plangebiet durch die Teilflächen der Flurstücke 46 und 117 begrenzt. Das Flurstück 117 ist Bestandteil des B-Planes „Berenbrink“ und als WA-Gebiet festgesetzt.

Nach Westen wird das Gebiet durch das vorhandene Gewässer/Graben eingefasst.

Folgenden Flurstücke der Gemarkung Westerloh, Flur 15, sind Bestandteil des vorhabenbezogenen B-Planes: Flurstück 28 tlw., 46 tlw. und 117 tlw.



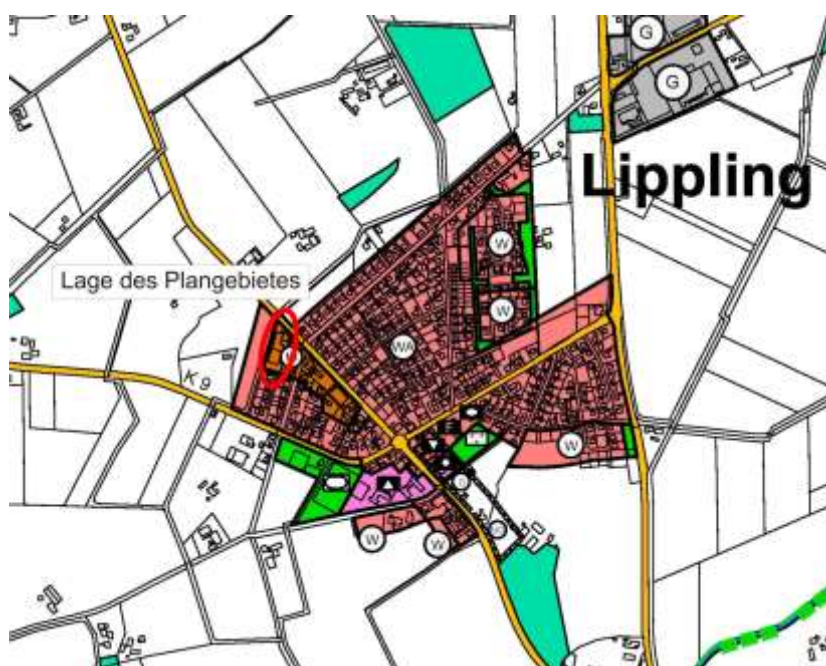
### 3 Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan (Teilabschnitt Paderborn-Höxter, Blatt 5) stellt den Geltungsbereich als Bestandteil der Ortslage Lippling dar. Westlich angrenzend bildet ein Oberflächengewässer die Grenze zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Weitere Aussagen für das Plangebiet enthält der Regionalplan nicht.



Ausschnitt Regionalplan (Teilbereich Paderborn-Höxter Blatt 5); ohne Maßstab

Der derzeitige rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Delbrück stellt den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes noch als Mischbaufläche (M) dar. Im Rahmen der Anpassung des FNP an die Festsetzungen des B-Planes gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB wird diese Darstellung in eine Wohnbaufläche (W) geändert.



Ausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen FNP (ohne Maßstab)



## 4 Verfahren

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Die Anwendung dessen ist möglich, da

- der Bebauungsplan einer Maßnahme der Innenentwicklung dient,
- eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 qm festgesetzt wird,
- durch das Verfahren kein Vorhaben begründet wird, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen,
- keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.

Die o.g. Kriterien müssen vorliegend als erfüllt betrachtet werden. Dass der Bebauungsplan einer Maßnahme der Innenentwicklung dient, ergibt sich daraus, dass das Plangebiet nach Süden und Osten von Bebauung umgeben ist. Darüber hinaus ist die Fläche derzeit noch gewerblich genutzt. Durch Aufgabe dieser Nutzung kann durch diesen Bebauungsplan eine sinnvolle, der Umgebung entsprechende Nachnutzung stattfinden.

Zudem bleibt die Grundfläche des Geltungsbereichs hinter der in § 13a BauGB angegebenen Flächengröße zurück. Auch wird kein Vorhaben vorbereitet, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes unterliegt, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB liegen nicht vor, da keine Ausdehnung in die Landschaft vorgesehen ist. Ebenfalls werden durch die angestrebte Wohnnutzung weder schwere Unfälle noch Störfälle verursacht. Daraus resultierend kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

## 5 Inhalte

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit der Vorhaben nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB gebunden. Im Rahmen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden die nachfolgenden Festsetzungen getroffen:

### 5.1 Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung werden gem. den Bauplänen des Investors maximale Gebäudehöhen von 95,20m bzw. 97,90m über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Als obe-



rer Bezugspunkt der Gebäudehöhe gilt die oberste Dachbegrenzungslinie. Somit sind die geplanten Gebäude mit einer realen Höhe von 7,70m bzw. 10,40m und 10,70m zulässig.

Vorgesehen sind 3 Haustypen:

- Haustyp 1:  
Bei dem Haustyp 1 handelt es sich um ein Doppelhaus (2 Wohneinheiten) im nord-westlichen Plangebiet, die als 2-geschossige Gebäude plus eines Staffelgeschoss errichtet werden. Als Dachform wird das Walmdach festgesetzt (vgl. Ansichten/Schnitte in der Planzeichnung).  
Es sind insgesamt 2 Gebäude dieses Typs vorgesehen.
- Haustyp 2:  
Der Haustyp 2 befindet sich im südöstlichen Teil des Plangebietes und besteht ebenfalls aus einem Doppelhaus (2 Wohneinheiten) mit 2 Geschossen. Ein Staffelgeschoss ist hier nicht vorgesehen, so dass diese beiden Baukörper eine geringere Höhe als der Haustyp 1 aufweisen
- Haustyp 3:  
Der dritte Haustyp ist ein Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt jeweils 5 Wohneinheiten. Geplant ist hier eine 2-geschossige Bebauung mit Staffelgeschoss und ebenfalls ein flach geneigtes Walmdach.  
Die Gebäude werden im südwestlichen Bereich errichtet (vgl. Ansichten/Schnitte in der Planzeichnung).

## 5.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die mittels Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen sind so dimensioniert, dass sie die Gebäudeformen und die Terrassen der geplanten Wohnhäuser aufnehmen und nur einen begrenzten Spielraum bzgl. der Stellung der Gebäude erlauben. Dadurch kann gewährleistet werden, dass es zu keinen massiven Baukörpern kommt, die sich nachteilig auf die Umgebung auswirken würden.

Die nicht überbaubare und nicht für Stellplätze und Zuwegungen notwendige Grundstücksfläche wird gärtnerisch mit Rasenflächen und heimischen standortgerechten Gehölzen gestalten. Eine vollflächige Versiegelung der Grundstücke ist unzulässig.

## 5.3 Stellplätze / Erschließung

Die geplante Anzahl von insgesamt 18 Wohneinheiten hat zur Folge, dass eine entsprechende Anzahl von Stellplätzen nachzuweisen ist. Diese werden in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Gebäude festgesetzt. Es handelt sich dabei um 4 Carports, die den westlichen Gebäuden zugeordnet werden und um weitere 32 Stellplätze.





Um trotzdem keine überdimensionierten Verkehrs- und Parkflächen zu erhalten, werden die Stellplätze z.T. vor den Carports festgesetzt.

Lediglich im Bereich zwischen den beiden Baukörpern des Typs 2 ist es notwendig, hier einen größeren Stellplatz anzuordnen, um die Fahrzeuge auf den Grundstücken unterbringen zu können (14 Stellplätze).

Die Stellung der Baukörper und die Anordnung der Stellplätze bedingen eine lineare private Erschließung, die von Norden (Landstraße) parallel zur östlichen Plangebietsgrenze nach Süden in das Gebiet führt und auf der Hälfte der Strecke nach Süden leicht nach Osten verschwenkt.

Die Erschließungsfläche geht teilweise in die Stellplatzfläche über; es verbleibt eine Fahrbahn von ca. 3,50m Breite, die zusammen mit den Stellflächen den Charakter einer Aufenthaltsfläche hat und für die Erschließung des Gebietes ausreichend ist.

## **6 Sonstige Belange**

### **6.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nach heutigem Wissensstand keine Baudenkmale oder sonstigen Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW.

Dennoch wird folgender Hinweis in die Planung mit aufgenommen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und /oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld (Tel. 0251/591-8961, Email: [lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org](mailto:lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org)) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NRW).

### **6.2 Immissionsschutz**

Durch die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für Doppel- und Mehrfamilienwohnhäuser ist nicht mit störenden Immissionen auf die Nachbarnutzungen (ebenfalls Wohnen) zu rechnen.



Es sind daher keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

### **6.3 Altlasten**

Altlasten sind nach heutigem Kenntnisstand nicht bekannt. Dennoch wird folgender Hinweis in die Planung mit aufgenommen:

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Untere Abfallbehörde des Kreises Paderborn umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.

### **6.4 Ver- und Entsorgung / Niederschlagswasser**

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem. Die Abwasserversorgung kann nach der entsprechenden Verlängerung des Schmutz- und Regenwasserkanals in der Landstraße sichergestellt werden. Die Stellplatzflächen und ihre Zufahrten und Wege des privaten Grundstücks sind an die Kanalisation anzuschließen. Auf dem gesamten Grundstück besteht Anschluss- und Benutzungszwang. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser im Bereich der Baugrundstücke nicht auf die angrenzenden Straßen gelangt. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des der Stadt Delbrück vorzulegenden Entwässerungsantrages ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100 erforderlich ist.

Die für die Ver- und Entsorgung notwendigen Leitungen werden grundbuchlich gesichert. Die Entsorgungsleitungen sind bei einer Grundstücksteilung, so dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden, unter Berücksichtigung der Regelungen des § 46 Abs. 1 S. 3 LWG durch eine im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit hinsichtlich der Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte abzusichern.

Um die Wasserversorgung durch die Stadt Delbrück sicherzustellen und langfristig eine Ringleitung Richtung Süden installieren zu können, wird im Plan ein entsprechendes Leitungsrecht für die Wasserleitung inkl. der Hausanschlüsse und der Hausabsteller vorgesehen.

Die Stromversorgung kann gewährleistet werden. Das geplante Baugebiet wird nach der Beantragung der erforderlichen Hausanschlüsse in die örtliche Stromversorgung eingegliedert.

Im Geltungsbereich befindet sich eine Telekommunikationslinie, die das ehemalige Fabrikgebäude versorgt hat. Diese liegt bereits innerhalb des festgesetzten Leitungsrechts. Neu zu verlegende Telekommunikationslinien zur Erschließung des Baugebiets sollten im Bereich des bereits festgelegten Leitungsrechts verlegt und sind darüber hinaus dann grundbuchlich zu sichern. Es ergeht der Hinweis, dass die Telekom die Telekommunikationslinien nur dann





verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.

Um eine problemlose Müll- und Wertstoffentsorgung zu gewährleisten wird eine Müllcontainersammelstelle auf dem Privatgrundstück direkt an der Landstraße festgesetzt, die das Sammelfahrzeug problemlos erreichen kann.

Im Allgemeinen sind die Erschließungsmaßnahmen rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abzustimmen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Mittelspannungskabels, welches auf dem Flurstück 124 im Bereich des Gewässerrandstreifens verläuft. Vor Baubeginn ist ein Abstimmungsgespräch mit der Westfalen Weser Netz GmbH über den Schutz des Mittelspannungskabels zu führen. Der Standort der Bäume ist im Bebauungsplan informell dargestellt. In der konkreten Ausführung sind die Standorte so zu wählen, dass keine Beeinträchtigungen des Mittelspannungskabels eintreten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BHKG sind die Angaben des Arbeitsblattes „W 405“ (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) des DVGW als Grundsatz zur Löschwasserversorgung zu beachten und umzusetzen.

Direkt vor der geplanten Erschließungsanlage an der Landstraße befindet sich ein Unterflurhydrant mit einer Leistung zur Wasserentnahme von 48 cbm/h. Außerdem ergeht der Hinweis, dass notwendige Straßen und Grundstückszufahrten, die als Feuerwehrzufahrt und somit auch gleichzeitig als Zufahrt für Rettungsdienstfahrzeuge dienen, an keiner Stelle weniger als 3,00 m für Kraftfahrzeuge nutzbare Fahrbahnbreite aufweisen dürfen. Die in der DIN 14090 festgelegten Kurvenradien für Feuerwehrfahrzeuge werden beachtet und eingehalten.

## **6.5 Wasserrechtliche Belange**

Entlang der westlichen Grenze des Bebauungsplans verläuft das oberirdische Fließgewässer „182“. In einem 5-Meter-Streifen zum vorhandenen Gewässer ist nach § 31 (4) Landeswassergesetz (LWG) die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten. Anpflanzungen standortgerechter, heimischer Laubbäume sind zulässig.

Die Anlage von Zäunen und Heckenpflanzungen ist nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigungspflichtig.

Dieser Gewässerrandstreifen ist in die Planzeichnung übernommen.

Das Gewässerprofil darf nicht verändert werden.

## **6.6 Grünordnung**

Die Begrünung des Gebietes wird durch die privaten Gärten und Anpflanzungsflächen gewährleistet. An der Westgrenze erfolgt die Anlage einer Baumreihe in Abstimmung mit der



Unteren Wasserbehörde innerhalb des Gewässerrandstreifens. Um diese zu gewährleisten, wird die Festsetzung getroffen, dass je vier Stellplätze ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum (Stammumfang in 1m Höhe mind. 18 cm) fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten ist.

Da innerhalb der Stellplätze dafür jedoch kein ausreichender Raum zur Verfügung steht werden die Bäume am westlichen Plangebietsrand gepflanzt.

Des Weiteren wird durch textliche Festsetzungen bestimmt, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch mit Rasenflächen und einheimischen standortgerechten Gehölzen zu gestalten sind. Eine vollflächige Versiegelung ist dabei unzulässig.

## **7 Umweltbelange und Artenschutz**

Da der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet, wird von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen.

Im beschleunigten Verfahren gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Artenschutzrechtliche Anforderungen bleiben hiervon unberührt.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange lässt sich Folgendes festhalten:

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen der Planänderung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes stellt derzeit ein vollständig bebautes Betriebsgelände einer Tischlerei dar. Östlich angrenzend ist Bebauung vorhanden. Westlich des Geltungsbereiches existieren im Bereich des Fließgewässers 182 Gehölzstrukturen. Somit stellt der Planungsbereich keinen potenziellen Nahrungsraum dar und ist zudem eingebettet in die Strukturen des umgebenden Siedlungsraums, die durch Wohnbebauung geprägt sind.

Aufgrund der bisherigen Nutzung ist das Vorkommen von planungsrelevanten Arten nicht zu vermuten. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass sich die Aufstellung des Bebauungsplanes auf die Belange des Artenschutzes in diesem Gebiet nicht auswirken wird und die folgenden Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Zugriffsverbote) ausgeschlossen werden können:



- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Nachstellen, Fangen, Verletzten oder Töten wild lebender Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliche Störungen der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten
- § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen.

Ebenfalls existieren keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB genannten Schutzgüter.

## 8 Monitoring

Nach § 13 a (2) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 (3) BauGB Satz 1 ist im beschleunigten Verfahren § 4 c BauGB nicht anzuwenden.

Überwachungsmaßnahmen sind demnach nicht notwendig.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33 142 Büren

im März 2018

Dipl.-Ing. Markus Caspari

Gesehen:

Stadt Delbrück  
Der Bürgermeister

Delbrück, .....

.....